

**Satzung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte II"**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes  
"Ortsmitte II"**

**§ 1  
Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte II"**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte II" vom 21.06.2023 (Öffentliche Bekanntmachung vom 27.06.2023) wird um die Grundstücke Flst. Nr. 140, 140/1 und 140/4 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der KE Kommunalentwicklung GmbH mit Datum vom 01.09.2025. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte II".

**§ 2  
Gesetzliche Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 21.06.2023 (Öffentliche Bekanntmachung vom 27.06.2023) bleiben von der Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte II" unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte II" tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 17. September 2025

Hans-Jürgen Decker  
Bürgermeister



**Anlage:**

Abgrenzungsplan zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 01.09.2025

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter [www.ottenhoefen.de](http://www.ottenhoefen.de)  
am 18.09.2025.

*S. Künzler*



Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Ortsmitte II"

Lageplan zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte II"



**Hinweis**  
Der Lageplan ist Bestandteil der Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte II"

 Abgrenzung Erweiterungsgebiet  
Gesamtfläche: 13 832 m<sup>2</sup>

 Abgrenzung Erneuerungsgebiet  
Gesamtfläche: 189 130 m<sup>2</sup>

**Verfahrensvermerke** 17. 09. 25  
Satzungsbeschluss: .....

Ausgefertigt für die  
ortsübliche Bekanntmachung

Ottenhöfen, den 18. 09. 25

Hans-Jürgen Decker  
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 18. 09. 25

Geobaseplan © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
www.lgl.bw.de, Akt. 2011 (A-020) Stand 04/2014

0 20 50 100

M 1:200

Stuttgart  
1.09.2025

Schreiber / Kopp



**KE**  
LBBW Immobilien  
Kommunalentwicklung GmbH  
Heilbronner Straße 28  
70191 Stuttgart